



SATZUNG

Tennis Borussia Berlin e. V.

Stand: 10. Juni 2010



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
§ 2 Vereinsfarben	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Aufsichtsrat	6
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Ältestenrat	9
§ 12 Kassenprüfer	10
§ 13 Sportbeirat	10
§ 14 Abteilungen	10
§ 15 Ausschüsse	11
§ 16 Vereinsordnungen	11
§ 17 Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden	11
§ 18 Auflösung des Vereins	12
§ 19 Schlussbestimmungen	12



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 09. April 1902 gegründete Verein führt den Namen Tennis Borussia Berlin e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein bezweckt die Pflege des Sports im Fußball, Boxen, Tischtennis, Cheerleading und anderen Sportarten. Die Sportförderung wird verwirklicht durch die Organisation eines geordneten Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes. Der Verein beteiligt sich an Wettkämpfen und Punktspielen.
3. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 1 (2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Die Pflege des Jugendsports ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Dabei gilt es, auch die charakterliche Bildung der heranwachsenden jungen Menschen zu fördern und ihnen die Vorteile des Lebens in einer Sportgemeinschaft aufzuzeigen.
9. Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend. Deshalb sieht sich der Verein in der Pflicht, mindestens in Vereinsangelegenheiten aktiv nach seinen Möglichkeiten das Zusammenleben aller Menschen sowie die Integration von Minderheiten zu fördern. Infolgedessen werden im Rahmen seiner Veranstaltungen keine Äußerungen,

Handlungen und das Tragen und zur Schau stellen ebensolcher Symbole und Inhalte geduldet, die geeignet sind, Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung sowie ihres Geschlechts zu diffamieren.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind lila-weiß. Der Verein führt als Wappenzeichen einen schwarzen Adler auf weißem Grund.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder und
 - c. jugendliche (minderjährige) Mitglieder
2. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder jugendliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen; jugendliche Bewerber bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sein Beschluss begründet die Mitgliedschaft. Der Bewerber ist hierüber schriftlich zu unterrichten. Der Vorstand kann das Aufnahmeverfahren an die Abteilungsleitungen delegieren.
3. Die Ehrenmitgliedschaft (einschließlich der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden) wird von der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben hat. Die Ehrung einzelner Mitglieder regelt die Ehrenordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein oder der Abteilung zu erklären und grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.



SATZUNG

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und des Vereinszwecks am Vereinsleben teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Vereinsordnungen zu nutzen.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind wählbar in die Organe des Vereins. Jugendliche Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen und dort Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes, des Ältestenrats und des Sportbeirats teilnehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Bestes für den Verein zu leisten sowie die Ehre und das Ansehen des Vereins im Sportbetrieb und in der Öffentlichkeit zu wahren. Die Mitglieder müssen die allgemeinen Grundsätze des Sports achten und die Gebote übergeordneter Sportverbände befolgen. Sie haben das Vereinseigentum sorgsam zu behandeln.
4. Die Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu zahlen. Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten lassen das Stimmrecht ruhen.
5. Mitglieder der Organe des Vereins haben nur Anspruch auf Erstattung von Auslagen für Tätigkeiten im Vereinsinteresse.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt an die Abteilung, der es angehört, einen Mitgliedsbeitrag. Art und Höhe des Beitrags werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt. Die Festlegung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien oder den festgesetzten Beitrag ermäßigen. Eine solche Entscheidung kann von der Ausübung be-

stimmter Tätigkeiten im Verein abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a. Ausschluss aus dem Verein,
 - b. Verweis,
 - c. zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb
2. Der Ausschluss ist nur möglich bei gröblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnungen mehr als zwölf Monate mit der Zahlung seines fälligen Beitrags in Verzug ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied stellen.
3. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds die Leitung derjenigen Abteilung, der das betreffende Mitglied angehört. Die verhängte Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Bei einem Ausschluss kann das betroffene Mitglied gegen den Beschluss der Abteilungsleitung innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens beim Vorstand schriftliche Berufung einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Bei der Verhängung der übrigen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied gegen den Beschluss innerhalb von acht Tagen nach Zugang bei der Abteilungsleitung schriftlich Beschwerde einlegen. Weist die Abteilungsleitung die Beschwerde zurück, kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats den Ältestenrat anrufen, der endgültig entscheidet

Der ordentliche Rechtsweg bleibt offen.



SATZUNG

4. Lizenzspieler der Abteilung Fußball unterliegen daneben der besonderen Disziplinarordnung des Deutschen Fußball-Bundes.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Aufsichtsrat,
 - c. der Vorstand,
 - d. der Ältestenrat,
 - e. der Sportbeirat und
 - f. die Kassenprüfer.
2. Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich.
3. Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgans des Vereins kann nicht sein, wer Mitarbeiter oder Mitglied von Organen von Unternehmen ist, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen stehen. Diese Beziehungen betreffen den Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs. Hierbei gelten Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen als ein Unternehmen.

Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgans des Vereins kann ebenfalls nicht sein, wer Mitglied eines solchen Organs bei anderen Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder des Muttervereins ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn

- a. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind oder
 - b. mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
3. Zu Mitgliederversammlungen sind die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und auf Satzungsänderungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die sich daraus ergebenden Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder durch Auslegung in der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Die nicht stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder werden von der jeweiligen Abteilungsleitung über eine bevorstehende Mitgliederversammlung unterrichtet; dieses kann auch durch Aushang an geeigneter Stelle erfolgen.

Stehen Wahlen an, sind Kandidaten der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu benennen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch selbst als Kandidat schriftlich vorschlagen. Wird ein Dritter vorgeschlagen, soll dessen schriftliches Einverständnis dem Vorschlag beigefügt sein, anderenfalls holt die Geschäftsstelle das Einverständnis des Vorgesetzten bis zur Mitgliederversammlung ein. Nach Ablauf der Nennungsfrist sind weitere Kandidatenvorschläge nur gültig, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt.

Die Kandidatenvorschläge werden vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle ausgelegt.



SATZUNG

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Aufsichtsrats,
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichts (einschließlich Finanz- und Jahresabschlussbericht) des Vorstands nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat,
- c. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer,
- d. Entlastung des Vorstands auf Empfehlung des Aufsichtsrats,
- e. Entlastung des Aufsichtsrats,
- f. Wahl des Aufsichtsrats auf Vorschlag des Ältestenrats,
- g. Wahl des Ältestenrats,
- h. Wahl der Kassenprüfer,
- i. Berufung von Ausschüssen,
- j. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands.

Die Tagesordnungspunkte e – h stehen nur nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode oder bei Bedarf an.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder vertreten werden.

Ein in der Versammlung nicht anwesendes stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist der Geschäftsstelle oder dem Versammlungsleiter vor Versammlungsbeginn in schriftlicher Form anzuzeigen. Ein Mitglied kann maximal drei nicht anwesende Mitglieder vertreten.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen drei Wochen mit einer Frist von einer Woche eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Ältestenrats, im Falle seiner Verhinderung von einem Vereinsmitglied geleitet, das vom Vorstand bestimmt wird.

6. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen und für die Zulassung von Kandidatenvorschlägen nach Ablauf der Nennungsfrist ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.

Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit auf, sind weitere Wahlgänge erforderlich.

7. Ergebnisse der Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und mindestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle auszulegen ist.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Aufsichtsrat wird auf Vorschlag des Ältestenrats von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ältestenrat schlägt der Mitgliederversammlung die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder vor und unterbreitet seine Wahlvorschläge.

Der Ältestenrat kann mehr Kandidaten vorschlagen, als Aufsichtsratsämter zu besetzen



SATZUNG

sind, höchstens aber die doppelte Zahl. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder in den Aufsichtsrat, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

Stehen weniger als drei Kandidaten für den Aufsichtsrat zur Verfügung, so ist die Neuwahl des Aufsichtsrats in einer Mitgliederversammlung spätestens nach einem Monat nach gleichem Wahlschema durchzuführen.

Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, besteht der Aufsichtsrat mit den verbleibenden Mitgliedern weiter. Reduziert sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf weniger als drei, ist für die restliche Wahlperiode eine Ergänzungswahl in einer Mitgliederversammlung, die spätestens einen Monat nach dem Ausscheiden des zuletzt ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindet, durchzuführen.

3. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Bestellung des Vorsitzenden des Vorstands,
- b. Bestellung der weiteren Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstands,
- c. Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
- e. Kontrolle der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand,
- f. Entgegennahme von Berichten des Vorstands,
- g. Genehmigung des Haushaltsplans des Vereins,
- h. Genehmigung des dem Deutschen Fußball-Bund vorzulegenden Finanzplans,
- i. Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstands,
- j. Genehmigung des Jahresabschlusses des Vereins,
- k. Zustimmung zu den in § 10, Abs. 4 genannten Geschäften des Vorstands,

l. Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands,

m. Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers im Einvernehmen mit dem Deutschen Fußball-Bund, der jährlich den Finanzbericht prüft (die Person des Wirtschaftsprüfers muss spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln),

n. Abgabe eines Tätigkeitsberichts in der Mitgliederversammlung.

4. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, wählt der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden. Entsprechend ist beim Stellvertreter zu verfahren.

5. Sitzungen des Aufsichtsrats werden entsprechend den Erfordernissen des Vereins vom Vorsitzenden einberufen und sind streng vertraulich.

Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Aufsichtsratsitzungen. Beschlüsse, die nicht die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern betreffen, können auch außerhalb von Aufsichtsratsitzungen gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats beteiligt sind und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

In Aufsichtsratssitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und außerhalb von Sitzungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedür-



SATZUNG

fen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Beschlüsse des Aufsichtsrats in Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten, Beschlüsse außerhalb von Sitzungen in einer Niederschrift. Protokolle sind von dem für die Sitzung bestimmten Protokollführer und Niederschriften vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Protokolle und Niederschriften sind allen Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zu übersenden und in der folgenden Aufsichtsratssitzung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern. Die endgültige Zahl der Vorstandsmitglieder wird in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden vom Aufsichtsrat bestimmt.
2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus.

Der Vorstandsvorsitzende schlägt für die Dauer seiner verbleibenden Wahlperiode dem Aufsichtsrat die weiteren Vorstandsmitglieder zur Bestellung vor. Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem Vorschlag nicht oder nur teilweise entsprochen, muss der Aufsichtsrat einen neuen Vorstandsvorsitzenden bestellen.

Ein Vorstandsmitglied gilt als bestellt, wenn es die Wahl durch den Aufsichtsrat annimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Wahlperiode vom Aufsichtsrat mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit abberufen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied ist über einen entsprechenden Tagesordnungspunkt der angesetzten Aufsichtsratssitzung mindestens drei Kalendertage vorher zu informieren und in der Sit-

zung anzuhören, indem ihm Gelegenheit zur Aussprache mit dem Aufsichtsrat vor einer Beschlussfassung eingeräumt wird.

3. Der Vorstand leitet den Verein und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie in dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat jährlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan,
- b. dem Deutschen Fußball-Bund einen Finanzplan,
- c. dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht,
- d. dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss für den Verein (geprüft von den Kassenprüfern) auf der Grundlage schriftlicher Berichte der Abteilungen über ihre Einnahmen/Ausgaben und ihren Jahresabschluss,
- e. dem vom Aufsichtsrat bestellten Wirtschaftsprüfer einen Finanzbericht für den Deutschen Fußball-Bund.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über seine Geschäftsführung. Dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen übergeordneter Sportverbände.

Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten. Bei Verletzung dieser Sorgfaltspflicht sind die Mitglieder des Vorstands dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder.



SATZUNG

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen.

Unbeschadet der Vertretungsbefugnisse im Außenverhältnis bedürfen der Vorstand und besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Übernahme von Bürgschaften und Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter,
 - c. Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen (mit Ausnahme von Mitgliedsbeiträgen) sowie von Sicherungsgeschäften dazu,
 - d. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro haben,
 - e. Ausgaben, die über den genehmigten Haushaltsplan des Vereins und den dem Deutschen Fußball-Bund vorgelegten Finanzplan hinausgehen.
5. Sitzungen des Vorstands werden entsprechend den Erfordernissen des Vereins vom Vorsitzenden einberufen und sind streng vertraulich. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands beteiligt sind und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

In Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und außerhalb von Sitzungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Beschlüsse des Vorstands in Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten, Beschlüsse außerhalb von Sitzungen in einer Niederschrift. Protokolle sind von dem für die Sitzung bestimmten Protokollführer und Niederschriften vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Protokolle und Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zu übersenden und in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus vier oder fünf Mitgliedern, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens fünf Jahre ununterbrochen angehören. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands sein.
2. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann nur stattfinden, wenn nicht gleichzeitig Wahlen zum Aufsichtsrat anstehen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Ältestenrat vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode.

3. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Beratung des Vorstands und Aufsichtsrats,
 - b. Pflege des gesellschaftlichen Zusammenhalts unter den Mitgliedern des Vereins,
 - c. Entscheidungen über Beschwerden gegen Ordnungsmaßnahmen,



SATZUNG

- d. Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern, wenn sie im Vereinsinteresse geboten ist,
 - e. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats.
4. Die Mitglieder des Ältestenrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Ältestenrats kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstands teilnehmen.
 5. Sitzungen des Ältestenrats werden entsprechend den Erfordernissen des Vereins vom Vorsitzenden einberufen und sind streng vertraulich. Der Ältestenrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen. Ehrenmitglieder können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
 6. Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
 7. Beschlüsse des Ältestenrats werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder Vorstands sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kassen- und Rechnungsunterlagen nach Ablauf des Geschäftsjahres rechnerisch und sachlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Aufsichtsrats.

§ 13 Sportbeirat

1. Der Sportbeirat besteht aus den Vertretern des Ältestenrats und den Abteilungsleitern;

sonstige Funktionsträger des Vereins können zu den Sitzungen des Sportbeirats eingeladen werden. Vertreter des Aufsichtsrats und Vorstands nehmen an den Sitzungen teil.

2. Im Sportbeirat sollen Aufsichtsrat, Vorstand und Ältestenrat über die Arbeit informieren und für Diskussionen zur Verfügung stehen. Die Abteilungsleiter sollen über die Tätigkeit in ihren Abteilungen berichten und Anregungen für die Vereinsarbeit geben. Damit sollen die Zusammenarbeit und der Zusammenhalt im Verein gefördert werden.
3. Der Sportbeirat wird nach Bedarf vom Ältestenrat einberufen, mindestens zweimal jährlich.
4. Über die Sitzungen des Sportbeirats ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 14 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, in denen grundsätzlich eine Sportart betrieben und/oder das Vereinsleben gepflegt wird. Jedes Mitglied gehört mindestens einer Abteilung an.
2. Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand. Wird eine Abteilung aufgelöst, teilt der Vorstand die Mitglieder dieser Abteilung einvernehmlich einer anderen Abteilung des Vereins zu, wenn diese nicht selbst einen Aufnahmeantrag in einer anderen Abteilung stellen.
3. Die Aufgabe einer Abteilung ist die Regelung der spiel- und sporttechnischen sowie finanziellen Angelegenheiten ihrer Sportart, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist.
4. Die Abteilung wählt auf ihrer Abteilungsversammlung, die nach den vom Vereinsvorstand bestimmten Richtlinien stattfindet, für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleitung. Diese ist in ihrer Geschäftsführung einerseits dem Vereinsvorstand und anderer-



SATZUNG

seits den Mitgliedern der Abteilung verantwortlich.

Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und weiteren Mitgliedern. Der Abteilungsleiter handelt im Rahmen der Aufgaben der jeweiligen Abteilung als besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

Der Vereinsvorstand ist gleichzeitig die Leitung der Abteilung Fußball-Herren. Die Leitung der Abteilung Fußball-Jugend wird vom Vorstand eingesetzt.

5. Die Abteilungen entscheiden über ihre Einnahmen und Ausgaben. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Wirtschaftsführung den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns entspricht. Ausgaben, die dem Abteilungszweck dienen, werden von der Abteilung geleistet.

Verträge über wiederkehrende Verpflichtungen (Miet-, Arbeits-, Ausrüstungs-, Werbeverträge u. ä.) bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

6. Die Abteilungen berichten dem Vorstand jährlich und nach besonderer Aufforderung über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über den Jahresabschluss. Gewinne und Verluste sind vorzutragen. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu prüfen und von der Abteilungsversammlung zu beschließen.
7. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein dürfen. Für die Aufgaben der Kassenprüfer gilt analog der Text des § 12 der Satzung.

§ 15 Ausschüsse

Für bestimmte Zwecke können von der Mitgliederversammlung besondere Ausschüsse berufen werden. Diese haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit zu berichten. Sie enden mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens und bei Bedarf für verschiedene Bereiche und Aufgabengebiete Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnungen der Organe des Vereins und der Abteilungen sowie Ehrenordnung). Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen ist Aufgabe des Vorstands, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
3. Die Vereinsordnungen, ihre Änderungen und ihre Aufhebungen sind in der Geschäftsstelle den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 17 Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied in den für die bei ihm betriebenen Sportarten zuständigen Verbänden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.
2. Für den Fußballsport gilt insbesondere:
 - a. Der Verein ist Mitglied des Berliner Fußball-Verbandes e.V.
 - b. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußball-Bund (DFB), Nordostdeutschen Fußball-Verband (NOFV) und Berliner Fußball-Verband (BFV) erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten u.ä.) an. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Organen DFB, NOFV und BFV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen sowie die in den Bundesliga- bzw. Lizenzstatuten des DFB vorgesehenen Lizenz-, Arbeits- und Schiedsverträge zu schließen.



SATZUNG

- c. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
- d. Die Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
- e. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße ge-

gen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen gehandelt werden können.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Berliner Fußball-Verband oder dessen Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.
3. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, gelten als genehmigt und können vom Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.06.2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.



„TeBe ... or not to be.“